

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. **Allgemeines**
 - a) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von dieser Vereinbarung.
 - b) Von der Lieferfirma beigelegte technische Unterlagen bleiben stets deren geistiges Eigentum.
 - c) Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Vertragspartners werden von der Lieferfirma nicht akzeptiert. Geschäfte werden ausschließlich unter Zugrundelegung der Geschäftsbedingungen der Lieferfirma abgeschlossen.
 - d) Der Unterzeichnete bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er zum Abschluss des umseitigen Vertrages zeichnungsberechtigt ist.
 2. **Auftragsbestätigung**
 - a) Bei der Lieferfirma eingehende Aufträge gelten als angenommen, wenn deren Annahme seitens der Lieferfirma nicht binnen 8 Tagen schriftlich abgelehnt wird.
 - b) Werden Aufträge vom Besteller storniert, so wird eine, keine dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Stornogebühr von 20% des Auftragswertes vereinbart.
 3. **Leistungsausführung**
 - a) Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden (z.B. Glücksspielbehörden) sowie vorgeschriebene Meldungen bei den Behörden hat der Besteller auf eigene Kosten und Risiko zu veranlassen.
 - b) Der Lieferant übernimmt somit keine Haftung dafür, dass die gelieferten Geräte am jeweiligen Einsatzort auch behördlich genehmigt werden, oder den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
 - c) Der Versand von Waren, Gütern und dgl. erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Bestellers.
 - d) Die Leistungsfirma behält sich vor, ohne vorherige Ankündigung Ausführungen, Zubehör und technische Eigenschaften zu modifizieren.
 4. **Leistungsfristen und -termine**
 - a) Ist die Lieferfirma an der fristgerechten Leistungsausführung durch Umstände gehindert, die nicht in ihre Einflussphäre fallen, so schiebt sich die vereinbarte Lieferfrist für die Dauer des Hinderungsgrundes hinaus.
 - b) Sollte sich der Besteller im Annahmeverzug befinden, so hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.
 5. **Übernahme**
 - a) Die Lieferfirma hat den Besteller vom Übergabetermin zeitgerecht zu verständigen.
 - b) Bleibt der Besteller der Übergabe fern, gilt die Übernahme als am vorgesehenen Übergabetermin erfolgt.
 - c) Eine Annahme der Lieferung durch den Besteller gilt als Übernahme.
 6. **Preise**
 - a) Die Preise verstehen sich unverpackt und unverladen ab Betriebsstätte Gmunden, der Lieferfirma und/oder der inländischen Unterlieferanten.
 - b) Arbeitsaufwand wird nach den Sätzen der Lieferfirma verrechnet, ebenso Reisekosten, Zulagen, Auslöse und dgl.
 - c) Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Besteller gewünscht, werden die durch die notwendigen Überstunden und beschleunigte Materialbeschaffung entstandenen Mehrkosten berechnet.
 7. **Beigestellte Waren**
 - a) Vom Besteller beigestellte Geräte oder sonstige Materialien sind nicht Gegenstand der Gewährleistung.
 8. **Eigentumsvorbehalt**
 - a) Alle gelieferten und montierten Anlagen, Waren, Geräte und dgl. bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Lieferfirma. Wenn der Käufer, aus welchen Gründen auch immer, seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, so kann die Lieferfirma von ihrem Eigentumsvorbehalt sofort Gebrauch machen.
 - b) Im Fall von Mietgeschäften ist der Mieter insbesondere nicht berechtigt, das Mietobjekt zu verpfänden, verkaufen, auszutauschen, weiter zu überlassen, noch sonstige Rechte dritter Personen an dem Nutzungsobjekt zu begründen. Bei Verlust des Mietobjektes (z. B. Diebstahl, Beschlagnahme etc.) ist der Mieter dem Vermieter gegenüber ersatzpflichtig.
 9. **Mietgeschäfte**
 - a) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen. Das beinhaltet auch, die Installation des Mietgegenstandes nur durch fachmännisch geschultes Personal zu gestatten. Bei Zuwiderhandlung ist der volle Verkaufspreis des Mietgegenstandes an den Vermieter zu erstatten.
 - b) Alle Rechtsvorschriften, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Haltung des Mietgegenstandes im Zusammenhang stehen, sind zu beachten und zu befolgen. Der Vermieter übernimmt für einen eventuellen Missbrauch keinerlei Verantwortung. Sollte ein Mietgegenstand, aus welchem Grund auch immer, nicht funktionsfähig sein, muss dieser unverzüglich an den Eigentümer zurückgesandt werden, der feststellen wird, ob dieses aufgrund von falschem Gebrauch oder falscher Behandlung entstanden ist. In diesem Fall wird der Mieter mit den Reparaturkosten des entsprechenden Mietgegenstandes belastet.
 - c) Sollte ein Problem hinsichtlich eines geladenen Programms auftauchen, hat der Mieter dem Vermieter eine genaue Beschreibung des Problems per Fax oder e-mail zu übermitteln. Der Vermieter wird das Problem so schnell wie möglich lösen und dem Mieter das korrigierte Programm zukommen lassen.
10. **Zahlungen**
 - a) Die Lieferfirma ist berechtigt, vor Beginn der Leistungsausführung Anzahlungen zu verlangen.
 - b) Nach Maßgabe des Fortschrittes der Leistungsausführung hat der Besteller über Aufforderung der Lieferfirma entsprechende Teilzahlungen zu leisten.
 - c) Eingehende Zahlungen werden immer auf die älteste offene Verbindlichkeit angerechnet.
 11. **Zahlungsverzug**
 - a) Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist die Lieferfirma berechtigt, die banküblichen Verzugszinsen zu berechnen; hierdurch werden bestehende Ansprüche auf Ersatz höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.
 - b) Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist die Lieferfirma berechtigt, den gesamten Preis sofort fällig zu stellen.
 - c) Kommt der Besteller seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist die Lieferfirma berechtigt, unbeschadet ihrer sonstigen Rechte, die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen, Waren, Geräte und dgl. zurückzunehmen ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist.
 12. **Beschränkung des Leistungsumfanges (Leistungsbeschreibung)**
 - a) Verschleißteile haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.
 - b) Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen ist nur mit einer sehr beschränkten Haltbarkeit zu rechnen.
 13. **Gewährleistung**
 - a) Verbrauchs- und Verschleißmaterialien wie Batterien, Lampen, Sicherungen und dergleichen sind nicht Gegenstand der Gewährleistung.
 - b) Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen, wenn der Gegenstand der Gewährleistung unsachgemäß behandelt wurde (z.B. die Garantieaufkleber verletzt wurden), wenn die vom Mangel betroffenen Teile von dritter Hand oder vom Besteller selbst verändert oder instandgesetzt worden sind.
 - c) Der Lieferant haftet für Schäden des Bestellers nur insoweit, als diese vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Lieferanten verschuldet wurden.
 - d) Die Ersatzpflicht des Lieferanten sowie dessen Lieferanten nach dem österreichischen Produkthaftungsgesetz oder sonstigen Produkthaftungsbestimmungen ist hinsichtlich jener Schäden an Sachen ausgeschlossen, die durch die vom Lieferanten in den Verkehr gebrachten Produkte an Sachen verursacht werden, die von einem Unternehmen im Rahmen seines Unternehmens benützt werden. Im Falle der Weitergabe von Produkten oder von Teilen von Produkten des Lieferanten durch den Besteller ist dieser verpflichtet, diesen Haftungsausschluss vollinhaltlich an seine Abnehmer zu überbinden.
 14. **Erfüllungsort – Gerichtsstand**
 - a) Erfüllungsort – Gerichtsstand ist A-4810 Gmunden (Sitz der Lieferfirma).
 15. **Bankverbindung**

für Webak Elektronik HandelsgmbH:
Sparkasse Oberösterreich, BLZ 20320, Kto.-Nr.: 00000-239493
IBAN: AT75203200000239493 BIC: ASPKAT2L
 17. Der Besteller/Mieter bestätigt mit der Unterzeichnung der Geschäftsbedingungen, dass diese nicht nur gegenwärtig Gültigkeit haben, sondern dass diese Geschäftsbedingungen auch für alle in Zukunft zwischen dem Besteller/Mieter und der Lieferfirma/dem Vermieter abgeschlossenen Geschäfte als Vertragsgrundlage ausdrücklich vereinbart sind.